



Sigmundsherberg, 11.05.2020

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sigmundsherberg vom 11.05.2020 (TOP 23) über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Auf Grund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBl. 0032 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt **18,00 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von **8,23 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 3

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers beträgt

für die KG Sigmundsherberg	<b>4,00 %</b>
für die KG Rodingersdorf	<b>3,01 %</b>
für die KG Kainreith	<b>2,52 %</b>
für die KG Walkenstein	<b>1,70 %</b>
für die KG Röhrwiesen	<b>0,68 %</b>
für die KG Brugg	<b>0,57 %</b>
für die KG Missingdorf	<b>2,52 %</b>
für die KG Theras	<b>2,70 %</b>

des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von **3,70 %** des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt zusätzlich zur Entschädigung gemäß § 4 eine monatliche Entschädigung von 2,57 % des Bezuges des Bürgermeisters.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 25.03.2015 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Franz Göd)

angeschlagen am: 12.05.2020

abgenommen am: 27.05.2020